

Stand: 02.05.2026 05:40:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/444

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/444 vom 26.02.2019
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/578 des VF vom 14.03.2019
3. Beschluss des Plenums 18/1051 vom 21.03.2019
4. Plenarprotokoll Nr. 13 vom 21.03.2019
5. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.04.2019



## Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wobei Stellvertretung innerhalb der von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unbeschränkt und jederzeit zulässig ist.“
2. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Wahl erfolgt durch eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung des Stimmzettels.“
3. § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. wenn sie andere Zusätze oder andere Veränderungen als die eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung nach § 42 Abs. 3 enthalten,“.
4. In § 49 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen über die Fraktionsgeschäftsstelle beim Landtagsamt elektronisch einzureichen. <sup>3</sup>Von den Fraktionen zur Einreichung ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Landtagsamt vorab namentlich mitzuteilen.“
5. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „der Mitteilung oder“ und vor dem Wort „Versand“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Versand“ durch die Wörter „zum elektronischen Versand oder zur Mitteilung“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Gesamtrededzeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtrededzeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“
7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen Änderungen aufgrund zur Zweiten Lesung des Plenums eingebrachter Änderungsanträge beschlossen wurden.“
  - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Gesamtrededzeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtrededzeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“
8. In § 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
9. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Fraktionen haben bei Einreichung festzulegen, welche Rangziffern (Ziffern 1 oder 2) die Dringlichkeitsanträge erhalten sollen.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Jede Fraktion kann nur den Dringlichkeitsantrag mit der niedrigeren Rangziffer in der Vollversammlung zum Aufruf bringen, über den die Vollversammlung grundsätzlich abschließend zu befinden hat.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Dringlichkeitsantrag“ durch die Wörter „dieses Dringlichkeitsantrags“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „sie als“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
    - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Dringlichkeitsantrag mit der höheren Rangziffer ist in den jeweils federführenden Ausschuss zu verweisen.“
    - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
10. In § 65 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
11. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf eine Stunde“ durch die Wörter „auf 75 Minuten“ ersetzt.
12. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform;“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
14. In § 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
15. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
16. § 100 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „elektronischen Versand oder Mitteilung“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
  - c) Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
17. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden die Nrn. 3 bis 6.
18. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Koalitionsregierungen gilt folgendes: Bei Gesetzentwürfen oder Anträgen der Opposition oder eines Koalitionspartners spricht immer mindestens eine Oppositionsfraktion zwischen den Koalitionsfraktionen, bei gemeinsamen Gesetzentwürfen oder gemeinsamen Anträgen der Koalitionsfraktionen spricht eine Koalitionsfraktion zu Beginn, die andere Koalitionsfraktion am Ende.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
19. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
20. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Minuten“ durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Jeder Fraktion stehen pro Beratungsgegenstand, bei zur Beratung im Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträgen pro Dringlichkeitsantrag, zwei Zwischenbemerkungen zu.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zwei Minuten“ werden durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
21. In § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen.“
22. § 143 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
23. § 173 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein Antrag auf Durchführung einer Anhörung auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.“

24. In § 181 werden nach dem Wort „gedruckt“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt und vor dem Schlusspunkt die Wörter „und sind ab diesem Zeitpunkt elektronisch abrufbar“ eingefügt.
25. § 182 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden vor dem Schlusspunkt die Wörter „und elektronisch bereitgestellt“ eingefügt.
  - In Abs. 4 wird das Wort „Tonbandaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
26. § 183 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer bzw. seiner Ausführungen zur Durchsicht und ggf. erforderlichen Berichtigung.“
  - Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die Rednerin oder der Redner bestätigt bei Übermittlung des Entwurfs der Niederschrift in Papierform die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.“
  - Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) <sup>1</sup>Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem auf dem Dokument genannten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzuleiten. <sup>2</sup>Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als nicht autorisiert gekennzeichnet.“
  - Abs. 5 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
27. In § 184 Satz 3 werden die Wörter „erfolgt ist“ durch die Wörter „gemacht wurde“ ersetzt.
28. In § 186 Satz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „auch“ eingefügt.
29. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### **„Anlage 1**

#### **I. Redezeiten gemäß § 107**

##### **1. Grundsatz:**

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Die Hälfte der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers. Für Dringlichkeitsanträge, die im Plenum zum Aufruf kommen und dort abschließend beraten werden, gilt folgendes: Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen, der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers.

##### **2. Allgemeine Redezeitregelungen:**

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichenden Regelungen trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

###### **2.1 Erste Lesungen:**

###### **2.1.1 Begründung:**

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

###### **2.1.2 Aussprache:**

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

- 2.2 Zweite Lesungen:
  - 2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:  
Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 54 Minuten
  - 2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:  
Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.3 Verfassungsstreitigkeiten:
  - 2.3.1 Berichterstattung:  
5 Minuten
  - 2.3.2 Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.4 Interpellationen:  
Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 73 Minuten
- 2.5 Anträge/Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:  
Aussprache:  
Bei einem Antrag oder verbundenen Anträgen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:
  - 2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigeren Rangziffer, im Plenum zum Aufruf bringen.
  - 2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 137 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 23 Minuten.
- 2.7 Petitionen:
  - 2.7.1 Berichterstattung:  
5 Minuten
  - 2.7.2 Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 3. **Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:**  
Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.
- 4. **Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**
  - 4.1 Es gelten folgende Redezeiten:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
  - 4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Redezeiten beschließen.

**5. Redezeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtredezeiten verteilen sich nach den in Nummer I. 1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamt-redezeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
32	9	6	5	4	4	4
54	16	10	8	7	7	6
73	21	13	11	10	10	8

Bei Dringlichkeitsanträgen:

Gesamt-redezeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
137	34	24	21	20	20	18

**6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:****6.1 Grundsatz:**

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung um mehr als 5 Minuten über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Gesamtredezeit der Fraktionen entsprechend. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

**6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:**

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

**6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:**

Die Aussprache ist wieder eröffnet. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

**II. Aktuelle Stunde**

Bei Aktuellen Stunden gilt für Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
4	3	2	1	1	1

“**Begründung:****Zu Nr. 1**

Mit dieser Formulierung soll gewährleistet werden, dass innerhalb der genannten Vertreterinnen und Vertreter unbeschränkt und jederzeit Stellvertretung möglich ist.

**Zu Nrn. 2 und 3**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung und soll Auslegungsfragen bei der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels vorbeugen.

**Zu Nr. 4**

Da seit geraumer Zeit alle parlamentarischen Initiativen im Regelfall elektronisch über vorhandene EDV-Systeme abgewickelt werden, ist die Geschäftsordnung diesbezüglich anzupassen.

**Zu Nrn. 5a und 6a**

Um das Projekt papierärmerer Landtag weiter voranzutreiben, sollen ab dieser Legislaturperiode sämtliche Drucksachen den Abgeordneten vorrangig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung sind insoweit anzupassen.

**Zu Nr. 5b**

Die Streichung trägt zu einer lebendigeren Plenardebatte bei, indem für nach § 51 Abs. 1 rechtzeitig eingereichten Gesetzesvorlagen auf Antrag einer Fraktion eine Aussprache stattfindet.

**Zu Nrn. 6b und 7b**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments, insbesondere auf die größere Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen und die Verlängerung der Gesamtredezeit um 8 Minuten bei Anträgen, Ersten Lesungen, Petitionen etc., was zu einer Verlängerung der Gesamtdauer eines Plenartags führen wird, wird die Gesamtredezeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen in Zweiter oder Dritter Lesung begrenzt. Die Einzelberatung insgesamt (d. h. für alle Einzelbestimmungen zu einem Beratungsgegenstand) darf das Doppelte der Gesamtredezeit des Beratungsgegenstands nicht übersteigen. Den Fraktionen obliegt es selbst, wie sie die Gesamtredezeit der Einzelberatungen auf die einzelnen Bestimmungen aufteilen.

**Zu Nr. 7a**

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments kann künftig nur zu Änderungen, die in Zweiter Lesung aufgrund von Änderungsanträgen, die erst zur Zweiten Lesung eingebracht und nicht bereits vorher im Ausschuss beraten worden sind, eine Einzelberatung und Einzelabstimmung verlangt werden.

**Zu Nr. 8**

Folgeänderung zu Nr. 4.

**Zu Nr. 9**

Zu Buchst. a

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Parlaments sollen künftig nur noch zwei Dringlichkeitsanträge pro Fraktion eingereicht werden können, nachdem in der neuen Legislaturperiode zwei Fraktionen mehr als in der letzten im Plenum vertreten sind.

Zu Buchst. b und c

Die Vorschrift dient der Klarstellung der bisher gehandhabten Praxis, dass nur der Dringlichkeitsantrag mit der niedrigsten Rangziffer im Parlament zum Aufruf kommt und der zweite Dringlichkeitsantrag zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen wird.

**Zu Nr. 10**

Da seit geraumer Zeit alle parlamentarischen Initiativen im Regelfall elektronisch über vorhandene EDV-Systeme abgewickelt werden, ist die Geschäftsordnung diesbezüglich anzupassen.

**Zu Nr. 11**

Um eine bessere Spiegelbildlichkeit der im Parlament vertretenen Fraktionen zu gewährleisten und der unterschiedlichen Größe der Oppositionsfraktionen Rechnung zu tragen wird die Dauer der Aktuellen Stunde auf 75 Minuten festgelegt.

**Zu Nrn. 12 bis 15**

Siehe Begründung zu Nr. 10.

**Zu Nr. 16**

Um das Projekt papierärmerer Landtag weiter voranzutreiben, sollen ab dieser Legislaturperiode sämtliche Drucksachen den Abgeordneten vorrangig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung sind insoweit anzupassen. Insofern sind auch die Bestimmungen über die Landungsfrist und die Zugangsfiktion für die Tagesordnungen neu zu formulieren. Elektronischer Versand meint dabei den Versand der Tagesordnung per E-Mail, mit „Mitteilung“ ist das Einstellen der Tagesordnung in das Intranet des Landtags verbunden mit einer Hinweis E-Mail, dass die Tagesordnung im Intranet abrufbar ist, gemeint.

**Zu Nr. 17**

Klarstellung der bisherigen Parlamentspraxis.

**Zu Nr. 18**

Die Neuregelung trägt zu einer lebhafteren Debatte im Plenum bei, indem Koalitionsfraktionen nicht direkt hintereinander sprechen, sondern mindestens eine Oppositionsfraktion zwischen den Koalitionsfraktionen spricht.

**Zu Nr. 19**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 20***Zu Buchst. a bis c*

Nachdem sich die Zahl der im Landtag vertretenen Fraktionen im Vergleich zur letzten Legislaturperiode erhöht hat, ist bei der Ausgestaltung des Verfahrens im Plenum die Funktionsfähigkeit des Parlaments weiterhin sicherzustellen. Daher soll das bisherige Instrument der Zwischenbemerkung, die am Ende eines jeden Debattenbeitrags von jeder Fraktion gestellt werden konnte, angepasst werden, um die Plenardebatte nicht übermäßig zu verlängern und alle Tagesordnungspunkte in einer angemessenen und der vorgesehenen Zeit behandeln zu können. Künftig stehen daher jeder Fraktion pro Beratungsgegenstand und pro Dringlichkeitsantrag bei zur Beratung im Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträgen zwei Zwischenbemerkungen mit einer Dauer von jeweils einer Minute zu, die nicht auf die Redezeit der Fraktionen angerechnet wird. Darauf darf der Redner mit einer Dauer von einer Minute antworten. Durch die Anzahl von zwei Zwischenbemerkungen ist sichergestellt, dass die Opposition auf eine Regierungsfraktion und die Staatsregierung reagieren kann.

*Zu Buchst. d*

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 21**

Die Regelung, die den Geschäftsordnungen und dem Gewohnheitsrecht anderer Bundesländer nachgebildet ist, stellt sicher, dass Rügen und Ordnungsrufe auch noch in der nächsten Plenarsitzung erfolgen können, um deren Rechtfertigung nicht nur ad hoc aus der Situation heraus beurteilen zu müssen.

**Zu Nr. 22**

Siehe Begründung zu Nr. 16.

**Zu Nr. 23**

Die Regelung soll bisher in der Praxis aufgetretene Missverständnisse ausräumen und stellt klar, dass kein zusätzlicher Antrag zur Minderheitenanhörung auf der Tagesordnung nötig ist, wenn bereits ein Antrag auf Anhörung auf der Tagesordnung steht.

**Zu Nrn. 24 bis 28**

Neben redaktionellen Änderungen stellen die Regelungen sicher, technisch auf dem neuesten Stand zu bleiben und langfristig mit einer internetbasierten Lösung zur Automatisierung die große Zahl nicht autorisierter Redebeiträge zu reduzieren.

**Zu Nr. 29**

Nachdem in der aktuellen Legislaturperiode sechs Fraktionen im Plenum vertreten sind, sind die Redezeiten anzupassen. Dabei muss das Rederecht der Fraktionen mit der Funktionsfähigkeit und Förderung der Arbeit des Parlaments abgewogen werden. Zudem muss dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen ausreichend Rechnung getragen werden. Eine Verteilung allein nach dem Stärkeverhältnis würde zu einer Überbevorteilung der regierungstragenden Fraktionen führen, wenn man die Redezeit der Staatsregierung mit dazurechnet, da die Staatsregierung nach der Verfassung jederzeit das Wort ergreifen und daher zusätzlich zum Kontingent der regierungstragenden Fraktionen zu berücksichtigen ist. Daher soll als Zwischenweg die Aufteilung der Redezeit zur Hälfte der Gesamtredezeit nach dem Stärkeverhältnis erfolgen, die andere Hälfte der Gesamtredezeit soll zu gleichen Teilen auf alle Fraktionen entfallen.

Für Anträge, Erste Lesungen von Gesetzentwürfen, Zweite Lesungen von Staatsverträgen, Verfassungsstreitigkeiten und Petitionen soll daher unter Abwägung des Rederechts der Fraktionen mit der Funktionsfähigkeit des Parlaments eine Gesamtredezeit von 32 Minuten festgelegt werden. Bei Zweiten Lesungen soll die Gesamtredezeit 54 Minuten betragen. Bei Interpellationen soll die Gesamtredezeit wie bisher 72 Minuten betragen, was durch Rundung 73 Minuten ergibt.

Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen und gleichzeitig kleineren Fraktionen ausreichend Redezeit pro Dringlichkeitsantrag zu gewähren, gilt für Dringlichkeitsanträge eine abweichende Regelung. Die Redezeiten werden zu zwei Drittel gleichmäßig auf alle Fraktionen verteilt, ein Drittel wird nach dem Stärkeverhältnis verteilt. Dies wird auf eine Gesamtredezeit von 137 Minuten verteilt. Dies stellt sicher, dass die Redezeiten im Vergleich zur letzten Legislatur nicht wesentlich verlängert werden, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu garantieren. Gleichzeitig wird jedoch auch dem Rederecht aller Fraktionen Rechnung getragen, indem der FDP-Fraktion dadurch umgerechnet pro Dringlichkeitsantrag 3 Minuten Redezeit zur Verfügung stehen.

Um die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen oder der Bedeutung eines Beratungsgegenstands besonders Rechnung zu tragen, kann der Ältestenrat auch abweichende Redezeiten beschließen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß,  
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),  
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und  
Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 18/444**

**Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Reiß**  
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 14. März 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - SPD: Ablehnung
  - FDP: AblehnungZustimmung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/444, 18/578, 18/763

### Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wobei Stellvertretung innerhalb der von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unbeschränkt und jederzeit zulässig ist.“
2. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Wahl erfolgt durch eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung des Stimmzettels.“
3. § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. wenn sie andere Zusätze oder andere Veränderungen als die eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung nach § 42 Abs. 3 enthalten,“.
4. In § 49 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen über die Fraktionsgeschäftsstelle beim Landtagsamt elektronisch einzureichen. <sup>3</sup>Von den Fraktionen zur Einreichung ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Landtagsamt vorab namentlich mitzuteilen.“
5. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „der Mitteilung oder“ und vor dem Wort „Versand“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Versand“ durch die Wörter „zum elektronischen Versand oder zur Mitteilung“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 6. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Die Gesamtrededzeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtrededzeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“
- 7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen Änderungen aufgrund zur Zweiten Lesung des Plenums eingebrachter Änderungsanträge beschlossen wurden.“
  - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Gesamtrededzeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtrededzeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“
- 8. In § 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- 9. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Fraktionen haben bei Einreichung festzulegen, welche Rangziffern (Ziffern 1 oder 2) die Dringlichkeitsanträge erhalten sollen.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Jede Fraktion kann nur den Dringlichkeitsantrag mit der niedrigeren Rangziffer in der Vollversammlung zum Aufruf bringen, über den die Vollversammlung grundsätzlich abschließend zu befinden hat.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Dringlichkeitsantrag“ durch die Wörter „dieses Dringlichkeitsantrags“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „sie als“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
    - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Dringlichkeitsantrag mit der höheren Rangziffer ist in den jeweils federführenden Ausschuss zu verweisen.“
    - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- 10. In § 65 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 11. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf eine Stunde“ durch die Wörter „auf 75 Minuten“ ersetzt.

12. § 67 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform;“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
14. In § 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
15. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
16. § 100 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „elektronischen Versand oder Mitteilung“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
  - c) Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
17. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden die Nrn. 3 bis 6.
18. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Koalitionsregierungen gilt folgendes: Bei Gesetzentwürfen oder Anträgen der Opposition oder eines Koalitionspartners spricht immer mindestens eine Oppositionsfraktion zwischen den Koalitionsfraktionen, bei gemeinsamen Gesetzentwürfen oder gemeinsamen Anträgen der Koalitionsfraktionen spricht eine Koalitionsfraktion zu Beginn, die andere Koalitionsfraktion am Ende.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
19. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
20. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Minuten“ durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Jeder Fraktion stehen pro Beratungsgegenstand, bei zur Beratung im Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträgen pro Dringlichkeitsantrag, drei Zwischenbemerkungen zu.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zwei Minuten“ werden durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
21. In § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen.“
22. § 143 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

23. § 173 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein Antrag auf Durchführung einer Anhörung auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.“
24. In § 181 werden nach dem Wort „gedruckt“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt und vor dem Schlusspunkt die Wörter „und sind ab diesem Zeitpunkt elektronisch abrufbar“ eingefügt.
25. § 182 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden vor dem Schlusspunkt die Wörter „und elektronisch bereitgestellt“ eingefügt.
  - In Abs. 4 wird das Wort „Tonbandaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
26. § 183 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer bzw. seiner Ausführungen zur Durchsicht und ggf. erforderlichen Berichtigung.“
  - Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die Rednerin oder der Redner bestätigt bei Übermittlung des Entwurfs der Niederschrift in Papierform die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.“
  - Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) <sup>1</sup>Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem auf dem Dokument genannten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzuleiten. <sup>2</sup>Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als nicht autorisiert gekennzeichnet.“
  - Abs. 5 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
27. In § 184 Satz 3 werden die Wörter „erfolgt ist“ durch die Wörter „gemacht wurde“ ersetzt.
28. In § 186 Satz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „auch“ eingefügt.
29. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 1

### I. Redezeiten gemäß § 107

#### 1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Die Hälfte der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers. Für Dringlichkeitsanträge, die im Plenum zum Aufruf kommen und dort abschließend beraten werden, gilt folgendes: Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen, der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers.

#### 2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichenden Regelungen trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

##### 2.1 Erste Lesungen:

###### 2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

- 2.1.2 Aussprache:  
(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.2 Zweite Lesungen:
  - 2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:  
Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 54 Minuten
  - 2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:  
Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.3 Verfassungsstreitigkeiten:
  - 2.3.1 Berichterstattung:  
5 Minuten
  - 2.3.2 Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.4 Interpellationen:  
Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 73 Minuten
- 2.5 Anträge/Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:  
Aussprache:  
Bei einem Antrag oder verbundenen Anträgen:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:
  - 2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigeren Rangziffer, im Plenum zum Aufruf bringen.
  - 2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 137 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 23 Minuten.
- 2.7 Petitionen:
  - 2.7.1 Berichterstattung:  
5 Minuten
  - 2.7.2 Aussprache:  
Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten
- 3. **Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:**  
Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.
- 4. **Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**
  - 4.1 Es gelten folgende Redezeiten:

Gesamtrededzeit der Fraktionen: 32 Minuten

- 4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Redezeiten beschließen.

**5. Redezeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtrededzeiten verteilen sich nach den in Nummer I. 1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamtrededzeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
32	9	6	5	4	4	4
54	16	10	8	7	7	6
73	21	13	11	10	10	8

Bei Dringlichkeitsanträgen:

Gesamtrededzeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
137	34	24	21	20	20	18

**6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:**

6.1 Grundsatz:

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

**II. Aktuelle Stunde**

Bei Aktuellen Stunden gilt für Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

<b>CSU</b>	<b>GRÜ</b>	<b>FW</b>	<b>AfD</b>	<b>SPD</b>	<b>FDP</b>
4	3	2	1	1	1

“

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

### **Abstimmung**

**über Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)**

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.







Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.04.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokumentes [hier](#)